

Mitteilung

im: **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: Car-Sharing

Bezug: Vorlage 542/11 - Antrag der CDU-Fraktion
Anlagen: 1 Bezeichnung: Erläuterung zu den Stellplätzen

Die Verwaltung teilt mit:

1. Stehen die Car-Sharing-Autos und Teil-Autos in Tübingen auf privaten Flächen?

Im Stadtgebiet wurden Car-Sharing-Stellplätze im Grundsatz nur auf privaten Flächen eingerichtet. Auf öffentlicher Fläche sind lediglich Flächen angeboten, die beparkt werden können (siehe Ziffern 3 der Anlage 1). Eine Ausnahme bilden die Bebauungspläne im Entwicklungsbereich „Stuttgarter Straße /Französisches Viertel“ sowie im Entwicklungsprojekt Mühlenviertel. Dort sind Stellplätze ausgewiesen und mit CS gekennzeichnet (siehe Ziffer 4 der Anlage 1).

2. Wie viele Autos stehen auf privaten und wie viel auf öffentlichen Flächen?

Teil-Auto hat für insgesamt 74 Fahrzeuge 45 Standorte eingerichtet. Davon wurden für 23 Fahrzeuge private Stellplätze angemietet, für 40 Fahrzeuge wurden städtische Flächen angemietet. Fünf Fahrzeuge werden auf nicht bewirtschafteten Parkplätzen auf öffentlicher Fläche ohne festen Stellplatz (z.B. Berliner Ring zwischen Fichtenweg und im Schönblick) abgestellt, 6 Fahrzeuge werden mit dem Bewohnerparkausweis einer Nutzerin bzw. eines Nutzers auf Bewohnerparkplätzen abgestellt.

3. Ist das Car-Sharing in Tübingen als Verein deklariert und können Sie deshalb den öffentlichen Raum über eine Sondernutzung nutzen?

Nach § 16 Straßengesetz bedarf die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus einer Erlaubnis. Diese Erlaubnisse werden im Rahmen der vom Gemeinderat der Stadt Tübingen erlassenen Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen erteilt. Diese Richtlinien sehen die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Car-Sharing-Stellplätze nicht vor. Die Verwaltung gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass der Begriff Car-Sharing rechtlich nicht definiert ist und keine überprüfbaren Abgrenzungsmerkmale beispielsweise zu klassischen Auto-

vermietungen oder privaten Auto-Teilungen vorliegen. Aus Gleichbehandlungsgründen wären demnach Sondernutzungserlaubnisse, sofern die Erteilung durch eine Änderung der Richtlinien möglich gemacht würde, an alle privaten und gewerblichen Car-Sharing-Organisationen oder an andere Mobilitätskonzepte, die zu einem stadtverträglichen Verkehr beitragen, zu erteilen.

4. Wie sieht die rechtliche Lage aus?

Das Straßenverkehrsrecht erlaubt derzeit keine Einrichtung reservierter Car-Sharing-Stationen mit einem oder mehreren Parkplätzen. Eine bundesweit geltende Regelung durch die entsprechende Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und in Folge der Straßenverkehrsordnung wurde bereits vor mehreren Jahren angekündigt.

Nach § 7 Straßengesetz besteht die Möglichkeit der Teileinziehung bestimmter öffentlicher Flächen, wenn diese für den Verkehr entbehrlich ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Einziehung erforderlich machen. Diese Flächen könnten theoretisch für den Gebrauch durch Car-Sharing-Fahrzeuge beschränkt werden.

5. Können die Bürger die Parkplätze auf öffentlichen Flächen wieder zurückfordern?

Eine Rückforderung könnte allenfalls für die in Bebauungsplänen im Entwicklungsbereich bzw. im städtischen Entwicklungsprojekt Mühlenviertel ausgewiesenen Stellplätze in Betracht kommen (siehe Ziff. 1). Die Verwaltung ist aber der Auffassung, dass hierfür kein Grund besteht, da die Regelung vom Gemeinderat ausdrücklich beschlossen wurde und sich bewährt hat.

Zu 2.) – Erläuterung zu den Stellplätzen

Die Car-Sharing-Stellplätze befinden sich in Tübingen auf unterschiedlichen Flächen:

1. Auf angemietete nicht öffentlich gewidmete Flächen der Stadt; die Flächen werden von der Stadt zu den üblichen Mietkosten an die Fa. Teil-Auto vermietet.
2. Auf privaten Flächen / Parkhäusern angemieteten Flächen (nichtstädtisch)
3. Innerhalb von Quartieren mit Bewohnerparkregelung; Mitglieder des Vereins teil-Auto treten ihre Bewohnerparkausweise an die Fa. Teil-Auto ab. Die Fahrzeuge können dann ohne fest zugewiesene Plätze innerhalb des Quartiers abgestellt werden.
4. Im Bebauungsplan festgesetzte Plätze im öffentlichen Straßenraum; im Entwicklungsbereich „Stuttgarter Straße/Französisches Viertel“ sowie im Mühlenviertel wurde zur Unterstützung des Mobilitätskonzepts versucht, an attraktiven zentralen Standorten Flächen für das Abstellen von Car-Sharing-Fahrzeugen vorzusehen. Dieser Ansatz war bereits fester Bestandteil des städtebaulichen Rahmenplans und wurde in die Bebauungspläne übernommen. In Ermangelung einer bestehenden rechtlichen Regelung wurde im Vorgriff auf eine angekündigte diesbezügliche Novellierung der StVO versucht, diese Möglichkeit dennoch in Tübingen umsetzen zu können. Hierfür wurden innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche Flächen festgesetzt, die mit der Zweckbestimmung „CS“ (Car-Sharing) belegt wurden.

Die Bebauungspläne wurden zum damaligen Zeitpunkt noch vom Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde der Universitätsstadt Tübingen geprüft und nicht beanstandet. Dies betrifft etwa 5 bestehende Car-Sharing-Plätze im Entwicklungsbereich. In drei Fällen wurde hierfür auch eine öffentliche Grünfläche sowie in einem Fall ein Stellplatz auf einem normalen öffentlichen Parkplatz in Anspruch genommen.